

# ZH\_OBERGERICHT LC200026 vom 17. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC200026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC200026)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC200026 du 17 décembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LC200026 del 17 dicembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 25. August 2016 reichte der Kläger am Bezirksgericht Unter ein Scheidungsbegehren ein (act. 1). An der Einigungsverhandlung vom 5. Dezember 2016 hielten beide Parteien fest, dass der Scheidungsgrund von Art. 114 ZGB gegeben sei, ferner schlossen die Parteien eine Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie alternierende Obhut für die Dauer des Prozesses (act. 24). Mit Verfügung vom 15. März 2017 wurde beiden Parteien die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und dem Kläger Frist zur Klagebegründung gesetzt (act. 49). Nach Durchführung des ersten Schriftenwechsels sowie erfolgter Stellungnahme der Kindesvertreterin fand am 29. November 2017 eine Instruktionsverhandlung statt, an welcher die Parteien eine Vereinbarung über den Scheidungspunkt sowie insbesondere über die elterliche Sorge und Obhut, eine Beistandschaft für die beiden jüngeren Kinder sowie den Vorsorgeausgleich schlossen (act. 102). An der Verhandlung vom 24. September 2018 hielt der Kläger die Replik (act. 163), ferner einigten sich die Parteien über die Kinderunterhaltsbeiträge während des laufenden Verfahrens (act. 167). Die schriftliche Duplik erfolgte am 13. November 2018 (act. 187). Mit Beweisverfügung vom 6. November 2019 wurde über zahlreiche Beweisanträge der Parteien entschieden (act. 239 S. 29 ff.), so nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Schätzung der ehelichen Liegenschaft, welche sich aus verschiedenen Gründen vom Dezember 2017 bis zum April 2020 hinzog (vgl. act. 317 E. 1.10. S. 12 ff.). Die Schlussverhandlung fand am 22. Juni 2020 statt (Prot. VI S. 103 ff.). Am 31. Juli 2020 erging schliesslich das erstinstanzliche Urteil.

- 22 -

### E. 2

Die Parteien halten fest, dass C.\_\_\_\_\_ genug alt ist selbst zu entscheiden, wo sie wohnen möchte.

### E. 3

Die Ehefrau verpflichtet sich, dem Ehemann unter dem Titel Ehegattenunterhaltsbeiträge Fr. 50'000.– pauschal zu bezahlen, zahlbar innerhalb von drei Monaten ab Erledigung der derzeit hängigen Berufungsverfahren auf ein vom Ehemann noch zu bezeichnendes Konto.

### E. 4

Der Ehemann schuldet der Ehefrau zukünftig keine Ehegattenunterhaltsbeiträge (Abänderung von Dispositiv-Ziffer 11 des obgenannten Scheidungsurteils).

### E. 5

Die Parteien halten fest, dass zwischen ihnen keine güterrechtli- chen Ansprüche mehr bestehen (Abänderung von Dispositiv- Ziffer 16 des obgenannten Scheidungsurteils).

**E. 6**

Die Ehefrau zieht ihre Berufung zurück.

**E. 7**

Der Ehemann zieht seine Berufung zurück.

- 23 -

**E. 8**

Die Parteien verzichten für die Berufungsverfahren gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.

**E. 9**

Die Parteien tragen die reduzierten Gerichtskosten der Beru- fungsinstanz je zur Hälfte.

**E. 10**

Die Parteien ersuchen das Obergericht, die beiden Berufungsver- fahren LC200026 sowie LC200027 je unter Hinweis auf die für das Berufungsverfahren gestellten Anträge um unentgeltliche Prozessführung abzuschreiben.

**E. 11**

Es ist mit Wirkung ab 2. Dezember 2020 kein nachehelicher Unterhalt geschuldet.

**E. 12**

[Entfällt.]

**E. 16**

Die Parteien sind in güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinander gesetzt, ohne dass eine der Parteien gegenüber der anderen Partei diesbezüglich irgendwelche Ansprüche hat." 2. Die Konvention vom 2. Dezember 2020 wird betreffend Kinderbelange ge- nehmigt. 3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter dem Titel Ehegattenunter- haltsbeiträge Fr. 50'000.– pauschal zu bezahlen, zahlbar innerhalb von drei Monaten ab Ausfällung dieses Urteils auf ein vom Kläger noch zu bezeich- nendes Konto. 4. Im Übrigen wird das Berufungsverfahren abgeschrieben. 5. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Bewilligung der unent- geltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinge- wiesen. 6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Dop- pel von act. 315 und act. 316/1-9, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von act. 327/315 und act. 327/317/2-5, an die Kindesvertreterin und an das Bezirksgericht Uster, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichts- kasse.

- 26 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das

Bundesgericht (BGG). Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung, Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde ans Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Bohli Roth versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.